



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

37. Jahrgang

Potsdam, den 29. Januar 2026

Nummer 1

Gesetz zur Steigerung der Effizienz und zum Abbau von Bürokratie im Bildungswesen

Vom 29. Januar 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 11 und 11a werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Unterrichtsfächer, Unterrichtsform

§ 11a (weggefallen)“.
 - b) Der Angabe zu § 41 werden die Wörter „, Unterrichtung des Jugendamtes“ angefügt.
 - c) Die Angabe zu § 44a wird wie folgt gefasst:

„§ 44a Präsenzunterricht, Distanzunterricht, Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Beratung durch die Grundschule“.
 - e) Nach der Angabe zu § 115 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 115a Pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen, Verordnungsermächtigung“.
 - f) Der Angabe zu § 121 werden die Wörter „, Einsatz von Lehrkräften“ angefügt.
 - g) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134 Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Unterrichtsfächer, Unterrichtsform“.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) In der Sekundarstufe II und den gymnasialen Bildungsgängen der beruflichen Schulen kann jahrgangsstufenübergreifender Unterricht mit Genehmigung der Schulkonferenz und des staatlichen Schulamtes erteilt werden.

(6) In allen anderen Schulen und Bildungsgängen kann jahrgangsstufen- und fächerübergreifend sowie fächerverbindend Unterricht nach Beschluss der Schulkonferenz erteilt werden.“

3. § 11a wird aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterrichtsfächer können zu einem Lernbereich zusammengefasst und bewertet werden, soweit dies durch Rechtsverordnung vorgesehen ist.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Bewertungsmaßstab ist dabei zu Beginn des Schuljahres den Schülerinnen und Schülern transparent zu machen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Übergreifende Themenkomplexe orientieren sich an Grundfragen der Gesellschaft und sind in allen Schulstufen sowohl im Unterricht als auch in sonstigen Schulveranstaltungen in angemessener Weise zu berücksichtigen.“

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die einzuhaltenden Wochenstundenzahlen werden in Studentafeln festgelegt. § 11 bleibt unberührt. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der Studentafel und findet an Vollzeitschulen in der Regel an fünf Wochentagen statt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann der Unterricht an sechs Wochentagen stattfinden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Schulträgers.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Schulen mit Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 kooperieren zur Gewährleistung der Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Angeboten der Kindertagesbetreuung und schließen entsprechende Vereinbarungen, soweit die Kooperation nicht bereits im Rahmen einer schulaufsichtlichen Genehmigung schulischer Ganztagsangebote vereinbart ist oder die Schule durch ihr Angebot die Erfüllung des Rechtsanspruchs bereits gewährleistet.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

7. § 19 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

8. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterricht in der Sekundarstufe I wird in der Regel im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden.“

9. § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterricht in der Sekundarstufe I wird in der Regel im Klassenverband erteilt.“

10. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „, Unterrichtung des Jugendamtes“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet oder beeinträchtigt ist. Die Lehrkräfte sollen gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz die Situation vor der Unterrichtung erörtern, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers in Frage gestellt wird. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

11. In § 42 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Absatz1“ eingefügt.

12. Die Überschrift zu § 44a wird wie folgt gefasst:

„§ 44a

Präsenzunterricht, Distanzunterricht, Verordnungsermächtigung“.

13. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Beratung durch die Grundschule

Die Eltern werden insbesondere zum Schulhalbjahr der sechsten Jahrgangsstufe über die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen durch die besuchte Grundschule informiert. Den Eltern wird eine individuelle Beratung angeboten.“

14. § 53 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien ist durch eine bestandene Eignungsprüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie ergibt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Einer Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn der Durchschnitt der Noten aus den Fächern Mathematik, Deutsch, erste Fremdsprache, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 den Zahlenwert von 2,3 nicht übersteigt, hierbei gehen

1. Deutsch und Mathematik mit dreifacher Gewichtung,
2. erste Fremdsprache mit zweifacher Gewichtung sowie
3. Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften mit einfacher Gewichtung

in die Durchschnittsnote ein. Der Vorrang der Eignung ist durch Auswertung des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 zu ermitteln. Ferner können mit den Eltern und den Schülerinnen oder Schülern Gespräche geführt werden. Auf Wunsch der Eltern sind diese Gespräche zu führen.“

15. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

- „1. der schriftliche Verweis in besonders schweren Fällen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,“.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Wissenschaftliche Untersuchungen, Erhebungen von Schülerinnen und Schülern“.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Datenerhebungen für Bachelor- oder Masterarbeiten Studierender sowie Promotionen genehmigen. Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bedarf keiner Begründung. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist sicherzustellen.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Erhebungen durch Schülerinnen und Schüler sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen im Sinne des Absatzes 1 und keine Forschungsvorhaben im Sinne des Absatzes 3. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Schule, an der die jeweiligen Erhebungen geplant sind. Ist davon auszugehen, dass die Erhebungen nach Satz 1 ganz oder teilweise für andere Einrichtungen oder Personen als Schülerinnen und Schüler erfolgen, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Genehmigung abzulehnen und auf die erforderliche Genehmigung gemäß Absatz 1 zu verweisen. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bedarf keiner Begründung. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die durchführenden Schülerinnen und Schüler bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterstützt und insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellt.“

17. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. entscheidet über die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Absatz 1 Nummer 1 bis 3.“

18. § 75 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

19. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die erste Sitzung der Gremien in einem Schuljahr findet in der Regel als Präsenzsitzung statt. Für weitere Sitzungen können Gremien mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass diese als Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren gefasst werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Konferenz der Lehrkräfte gemäß § 85 kann mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Einzelfall beauftragen, sofern diese oder dieser den Auftrag annimmt.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

20. § 85 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 betreffenden Anträge und“.

21. § 88 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummer 2 und 3.

c) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. die Einführung der schriftlichen Information zur Lernentwicklung anstelle der Notengebung sowie über das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe anstelle der Versetzung im Einvernehmen mit der Elternversammlung und“.

d) Nummer 6 wird aufgehoben.

e) Nummer 7 wird Nummer 5.

22. Nach § 115 wird folgender § 115a eingefügt:

„§ 115a

Pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen, Verordnungsermächtigung

Das Land kann den öffentlichen und freien Schulträgern Haushaltsmittel aus dem Landeshaushalt als pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen gewähren, die im Rahmen des Digitalpakts 2.0 sowie künftiger Programme zur Förderung der Digitalisierung an Schulen eingesetzt werden sollen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung unter Beteiligung des Landesrechnungshofes durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. die Zweckbestimmung,

2. die Berechnung der Zuweisungen,

3. das Verfahren,

4. die Auszahlung und den Verwendungszeitraum der Mittel; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden, und

5. die Erbringung und Prüfung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisungen.“

23. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „, Einsatz von Lehrkräften“ angefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Schulträger ist verpflichtet, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie den Unterrichtseinsatz von Lehrkräften dem staatlichen Schulamt unverzüglich anzuzeigen.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Schulträger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen, die die genehmigten Voraussetzungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 berühren, dem staatlichen Schulamt unverzüglich anzuzeigen. Veränderungen beim Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte in Ersatzschulen sind von dem Schulträger dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.“

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „das Nähere zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen und zum Genehmigungsverfahren“ durch die Wörter „das Nähere zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, zum Genehmigungsverfahren und zum Einsatz von Lehrkräften an Ersatzschulen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „ist und“ durch das Wort „ist,“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Regelungen zu den näheren Einzelheiten des Einsatzes von Lehrkräften an Ersatzschulen, insbesondere zu Verfahren sowie zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Lehrkräften und Mitgliedern der Schulleitung.“

24. § 128 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. gegen die Pflicht verstößt, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften unverzüglich dem staatlichen Schulamt anzuzeigen,“.

b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

25. § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134

Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung

(1) Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung ist eine dem für Schule zuständigen Ministerium nachgeordnete Einrichtung. Es berücksichtigt die praktischen Erfordernisse von Schule, Weiterbildung und Erwachsenenbildung und die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit anderen an Erziehung und Bildung Beteiligten zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Schul- und Unterrichtsentwicklung,
2. Entwicklung von Lehrplänen und zentralen Prüfungen,
3. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Schulleitungspersonal und Personal der Schulbehörden einschließlich Vorbereitungsdienst,
4. Weiterbildung von in der Erwachsenenbildung tätigen Personen,

5. Medienbildung, Digitalisierung von Schule, Betreiben des Bildungsservers,
6. Arbeit an Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Schul- und Unterrichtsqualität.
- (2) Dem für Schule zuständigen Ministerium obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht.“
26. § 139 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages Brandenburg mit beratender Stimme,“.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Das für Schule zuständige Ministerium legt dem Landesschulbeirat die nach Absatz 4 Satz 1 anhebungsbedürftigen Angelegenheiten mindestens 14 Tage vor der Anhörung vor. Lehnt der Landesschulbeirat eine nach Absatz 4 Satz 1 anhebungsbedürftige Angelegenheit des für Schule zuständigen Ministeriums ab, soll er seine Auffassung innerhalb von zwei Schulwochen begründen. In diesem Fall beraten der Vorstand und das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung mit dem Ziel der Einigung. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von vier Schulwochen zustande, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium und begründet seine Entscheidung schriftlich gegenüber dem Landesschulbeirat.“

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Abweichend davon kann ein Fach durch weitere, auf das andere Fach bezogene, ergänzende Studieninhalte, die der professionsbezogenen Profilierung dienen, ersetzt werden.“
2. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden und die einen Hochschulabschluss nachweisen, der die fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Voraussetzungen für einen Einsatz in mindestens zwei Fächern gestattet, können ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Kapazitäten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Staatsprüfung abzulegen. Soweit der Hochschulabschluss nicht den Einsatz in zwei Fächern gestattet, können fehlende Studien- und Prüfungsleistungen durch weitere Studien ergänzt werden. Davon abweichend kann ein Fach der Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende und berufliche Fächer) durch den zusätzlichen Nachweis von fachwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen des anderen Faches ersetzt werden. In diesem Fall sind die doppelten Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen (Doppelfach). Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die ausschließlich einen Bachelorabschluss erworben haben oder an einer Fachhochschule einen Diplomabschluss, der den Besuch eines Diplomstudienganges mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren erfordert, erworben haben.
- (2) Sofern es zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlich ist, können Ausbildungsplätze im Rahmen freier Kapazitäten Personen, die einen Hochschulabschluss gemäß Satz 2 nachweisen, zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein Hochschulabschluss, mit dem die fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Bildungsvoraussetzungen für die Ausbildung in mindestens einem Unterrichtsfach nachgewiesen werden, und dass Art und Umfang des dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Studiums die Ausbildung für ein weiteres Unterrichtsfach ermöglichen oder das vorhandene Fach als Doppelfach nach Absatz 1 Satz 4 anerkannt werden kann. Absatz 1 Satz 5 und § 4 gelten entsprechend.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten gemäß § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 8 und § 7 Absatz 1 können eine vorzeitige Zulassung zur Staatsprüfung beantragen, um den Vorbereitungsdienst frühestens nach zwölf Monaten zu beenden. Wird die Staatsprüfung bestanden, endet der Vorbereitungsdienst oder der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Staatsprüfung bestanden wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, das einen Einsatz in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder einem Unterrichtsfach als Doppelfach gestattet,“.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes

§ 33 des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 29) wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Berichtspflicht

Die Einrichtungen oder Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der anererkennenden Behörde Auskunft über den Gegenstand sowie die freigestellten Personen der anerkannten Veranstaltungen in anonymisierter Form zu erteilen. Dazu gehören auch Angaben über Anzahl, Alter und Vorbildung der freigestellten Personen.“

Artikel 4

Änderung der Bildungsfreistellungsverordnung

Die Bildungsfreistellungsverordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Antragsverfahren

Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen gemäß § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes sind von den durchführenden Einrichtungen, ihren Trägern, Organisationen oder den Trägern der außerschulischen Jugendarbeit (Veranstalter) spätestens zehn Wochen vor Beginn der Veranstaltung über das vom für Bildung zuständigen Ministerium vorgegebene Online-Antragsportal einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragsfrist unterschritten werden, wenn die Veranstaltung ein aktuelles politisches Thema zum Gegenstand hat. Eine rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Berichtspflicht

Veranstalter, die anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt haben, sind verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung die Auskunft gemäß § 33 des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes bis zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres über das vom für Bildung zuständigen Ministerium vorgegebene Online-Antragsportal einzureichen.“

Artikel 5

Änderung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung

Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. II S. 611), die zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. die Nacharbeit,

10. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mit der Wiedergutmachung soll Verantwortung für Fehlverhalten übernommen und die Folge des Fehlverhaltens möglichst beseitigt oder ausgeglichen werden. Auf diese Weise soll Einsicht gefördert, zukünftiges Verhalten positiv beeinflusst und Versöhnung herbeigeführt werden. Maßnahmen der Wiedergutmachung können insbesondere sein:

1. die persönliche Entschuldigung,

2. Reparatur-, Reinigungs- oder Aufräumarbeiten (vor allem bei Beschädigungen),

3. die Übernahme eines schulischen Dienstes oder einer schulischen Aufgabe.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst.

„Bei mangelnder Bereitschaft, dem Unterricht zu folgen oder sich am Unterricht zu beteiligen, und entsprechender vorheriger Ermahnung kann eine auf den Unterrichtsstoff bezogene Nacharbeit gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 angeordnet werden.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungsmaßnahmen in Bildungsgängen des Zweiten Bildungswegs und der Fachschule sind

1. der schriftliche Verweis in besonders schweren Fällen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,

2. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder

3. die Entlassung von der Einrichtung auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt.“

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„An Oberstufenzentren ist für Ordnungsmaßnahmen nach Satz 4 Nummer 3 die entsprechende Abteilungskonferenz zuständig.“

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soll zu Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet werden, müssen die Gründe dafür aus der Entscheidung folgen.“

Artikel 6

Änderung der Ersatzschulverordnung

§ 9 der Ersatzschulverordnung vom 18. September 2024 (GVBl. II Nr. 84) wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Einsatz von Lehrkräften

(1) Nach Erteilung der Genehmigung einer Ersatzschule müssen Unterrichtseinsätze von Lehrkräften dem örtlich zuständigen staatlichen Schulamt gemäß § 121 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes unverzüglich angezeigt werden.

(2) Für das Verfahren gemäß Absatz 1 muss der Schulträger die Nachweise gemäß § 4 Nummer 6 Buchstabe a und b sowie ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Schulträger trägt die Verantwortung dafür, dass das erweiterte Führungszeugnis vor Beginn der Unterrichtstätigkeit im Hinblick auf die persönliche Eignung der Lehrkraft geprüft wurde. Soweit das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen enthält, ist dieses dem staatlichen Schulamt unverzüglich vorzulegen.

(3) Das staatliche Schulamt soll dem Schulträger den Einsatz einer Lehrkraft ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person persönlich oder aufgrund einer unzureichenden wissenschaftlichen Ausbildung fachlich oder pädagogisch für die Tätigkeit nicht geeignet ist. Zur Sicherstellung der fachlichen und pädagogischen Eignung kann das staatliche Schulamt Anordnungen erlassen.“

Artikel 7

Änderung der Datenschutzverordnung Schulwesen

Die Datenschutzverordnung Schulwesen vom 15. August 2012 (GVBl. II Nr. 72), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. September 2020 (GVBl. II Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn es die Sorge für das Wohl der Schülerin oder des Schülers gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erfordert oder wenn eine Unterrichtung gemäß § 41 Absatz 2a des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgt.“

2. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 8

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 10, Nummer 23 Buchstabe b, c und d, Artikel 6 und Artikel 7 Nummer 1 wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes sowie auf Datenschutz gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt. Durch Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe d und Artikel 6 wird das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Februar 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 7, 13, 14 und 21 Buchstabe a, b, c und e tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Potsdam, den 29. Januar 2026

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeber: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg